

Bundeselternnetzwerk der Migrantenorganisationen für Bildung & Teilhabe (bbt)

Vereinssatzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Bundeselternnetzwerk der Migrantenorganisationen für Bildung & Teilhabe (bbt).

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V."

Der Sitz des Vereins ist Berlin.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

Absatz 1:

1. Zweck des Vereins ist (1) die Förderung der Erziehung und Volksbildung, (2) der internationalen Gesinnung und der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens, (3) des demokratischen Staatswesens sowie (4) des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten der in diesem Absatz genannten steuerbegünstigten Zwecke. Dies soll insbesondere durch Maßnahmen der in § 3, Abs. 2 aufgezählten Zwecke erfolgen.
2. Der Verein fördert bürgerschaftliches Engagement und Bildung als Voraussetzung für Integration und Teilhabe. Es verfolgt das Ziel, die Bildungssituation von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund zu verbessern und so zu Chancengerechtigkeit beizutragen.
3. Der Verein unterstreicht die Bedeutung von migrantischen Elternorganisationen und -initiativen für den Bildungserfolg ihrer Kinder, für die Aufhebung von Zugangsbarrieren der Beteiligung von Eltern in den Bildungsinstitutionen sowie für Teilhabe und Integration.
4. Der Verein bietet als Netzwerk die Möglichkeit zu Austausch, Beratung und Kooperation der Mitglieder. Nach außen dient er als Kommunikationsplattform für Eltern mit Einwanderungsgeschichte und vertritt deren Interessen gegenüber Politik, Bildung und Verwaltung auf Bundesebene.

Absatz 2:

Der Verein verfolgt seine Satzungszwecke insbesondere durch:

- Verbesserung des politischen und insbesondere demokratischen Verständnisses und Interesses in der Bevölkerung durch vielfältige Maßnahmen der Information und Aufklärung der Öffentlichkeit sowie des Erfahrungsaustauschs, z.B. öffentliche

Informationsveranstaltungen, Fachtagungen, Fortbildungsseminare, Beratung, Foren zu Themen der Erziehung, Bildung und Elternbeteiligung für Migrantenorganisationen, Elterninitiativen und Bildungseinrichtungen (Maßnahme maßgeblich für alle in §3 Absatz 1 genannten Zwecke),

- Maßnahmen der Elternbildung und der politischen Bildung (Maßnahme maßgeblich insbesondere für die in §3 Absatz 1, (1) und (4) genannten Zwecke),
- die Förderung der internationalen Zusammenarbeit und des Austausches (Maßnahme maßgeblich insbesondere für den in §3 Absatz 1 Punkt (2) genannten Zweck),
- Recherchen und Bestandsaufnahmen zur Identifizierung und Bearbeitung von Fragen, Themen und Barrieren im Bereich der Elternbeteiligung und der Wahrnehmen der verfassungsmäßigen Grundrechte von Eltern (Maßnahme maßgeblich insbesondere für die in §3 Absatz 1 Punkt (1), (3) und (4) genannten Zwecke),
- den Auf- und Ausbau einer zentralen Informations-, Austausch- und Vernetzungsplattform im Internet zur Bündelung von Wissen, Kompetenzen und Potenzialen von Migrantenorganisationen als wichtige Akteure der Zivilgesellschaft und der Integrationsförderung sowie zur Herstellung von Synergien zwischen migrantischen Elterninitiativen, -vereinen, -verbänden und -netzwerken (Maßnahme maßgeblich insbesondere für die in §3 Absatz 1, Punkt (3) und (4) genannten Zwecke),
- die Sammlung, Aufbereitung und Veröffentlichung von Informationen, Arbeitsmaterialien und Unterstützungsangeboten zur Unterstützung und Stärkung von Beteiligungsmöglichkeiten und des bürgerschaftlichen Engagements im Bereich der Elternbeteiligung sowie zur Förderung der Gründung von migrantischen Elternvereinen (Maßnahme maßgeblich insbesondere für die in §3 Absatz 1, (3) und (4) genannten Zwecke),
- die Koordinierung des Erfahrungs- und Informationsaustausches zwischen den Mitgliedern des Vereins (Maßnahme maßgeblich insbesondere für die in §3 Absatz 1, (1) und (4) genannten Zwecke),
- Maßnahmen des Informations- und Erfahrungsaustauschs und des Dialogs mit Parlamenten, Regierungen, Wirtschaft, Verbänden und weiteren zivilgesellschaftlichen Akteuren, der Kultusbehörden der Länder, der Kultusministerkonferenz und Elternorganisationen durch Mitwirkung in politischen Gremien, an Fachgesprächen und anderen Kommunikationsformen zu aktuellen Themen der Demokratieförderung sowie der Bildungs-, Familien- und Integrationspolitik (Maßnahme maßgeblich insbesondere für die in §3 Absatz 1, (1), (3) und (4) genannten Zwecke),
- Kommunikation der Ergebnisse an Politik und Öffentlichkeit, z.B. durch Publikationen, Informationsveranstaltungen, Workshops und Fachtagungen (Maßnahme maßgeblich insbesondere für die in §3 Absatz 1, (1), (2) und (4) genannten Zwecke),
- Herstellung von Öffentlichkeit für die Themen des Vereins und Artikulierung von politischen Reformbedarfen zur Förderung des gesellschaftlichen Zusammenhalts und einer gelebten Demokratie sowie Adressieren von Entscheidungsträgern in Politik, Verwaltung, Bildungssystem und Zivilgesellschaft (Maßnahme maßgeblich insbesondere für die in §3 Absatz 1, (3) und (4) genannten Zwecke).

§ 4 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

Absatz 1:

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Absatz 2:

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Zahlung von Aufwandspauschalen für die ehrenamtliche Tätigkeit ist im Ausnahmefall und im Rahmen des geltenden Rechts grundsätzlich möglich.

Absatz 3:

Mittel des Vereins dürfen nur für die in der Satzung genannten Zwecke verwendet werden.

§ 5 Mitgliedschaft

Absatz 1:

Mitglieder des Vereins sind stimmberechtigte und kooperierende Mitglieder.

Absatz 2:

Mitglied kann werden, wer die Ziele und Aufgaben des Vereins anerkennt und deren Umsetzung unterstützt.

Absatz 3:

Stimmberechtigte Mitglieder des Vereins sind bundesweit relevante Migrantenorganisationen, -Institutionen und –Zusammenschlüsse sowie Migrantenorganisationen von landesweiter Bedeutung.

Absatz 4:

Kooperierende Mitglieder sind Migrantenorganisationen von regionaler oder lokaler Bedeutung.

Absatz 5:

Jedes Mitglied hat das Recht, bei der Umsetzung der Vereinszwecke aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Mitglieder sind berechtigt und aufgefordert, an der Willensbildung des Vereins durch Ausübung des Antrags- und Diskussionsrechts in Mitgliederversammlungen mitzuwirken.

Absatz 6:

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nicht auf andere Mitglieder übertragen werden. Es beauftragt eine von ihm legitimierte Vertreterin bzw. einen von ihm legitimierten Vertreter. Diese Beauftragung ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

Absatz 7:

Kooperierende Mitglieder des Vereins haben in der Mitgliederversammlung eine beratende Stimme. Kooperierende Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt, haben aber ansonsten alle Rechte und Pflichten als Mitglied des Vereins.

§ 6 Mitgliedsbeiträge, Zuwendungen

Absatz 1:

Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen sowie aus privaten und öffentlichen Zuwendungen. Weitere Finanzierungsmöglichkeiten sind nicht ausgeschlossen.

Absatz 2:

Mitglieder entrichten einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Die Höhe des Beitrags wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgelegt. Beitragsänderungen und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 7 Aufnahme, Beendigung und Ausschluss

Absatz 1:

Die Mitgliedschaft muss schriftlich beim Vorstand beantragt werden.

Absatz 2:

Aufnahmeanträge werden durch den Vorstand geprüft, der vorbehaltlich der Zustimmung der Mitgliederversammlung über die Aufnahme entscheidet.

Absatz 3:

Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich Beschwerde eingelegt werden, über die von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung entschieden wird. Die Beschwerdeentscheidung wird schriftlich zugestellt.

Absatz 4:

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

Absatz 5:

Der Austritt aus dem Verein ist schriftlich mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende gegenüber dem Vorstand zu erklären.

Absatz 6:

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten oder die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten. Dazu bedarf es eines schriftlich begründeten Antrags von mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern oder vom Vorstand an die Mitgliederversammlung. Dieser Ausschlussantrag ist dem betroffenen Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich zuzuleiten. Der Ausschluss bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit der in der beschlussfassenden Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 8 Organe und Gremien des Vereins

Absatz 1:

Organe des Vereins sind a) die Mitgliederversammlung, b) der Vorstand.

Absatz 2:

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung wird ein Beirat eingerichtet. Es können weitere Gremien eingerichtet werden. Ihre Aufgaben sind jeweils in einer Geschäftsordnung zu regeln.

§ 9 Mitgliederversammlung

Absatz 1:

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.

Absatz 2:

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere

- Beschlussfassung über die Satzung und Änderungen der Satzung,
- Entscheidung über Bildung oder Auflösung einzelner Gremien des Vereins,
- Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern des Vereins gemäß § 7,
- Entscheidung über Anträge an die Mitgliederversammlung und Kontrolle der Beschlussumsetzung,
- Entscheidung über Arbeitsschwerpunkte des Vereins,

- die Wahl und Abwahl des Vorstands,
- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
- Entlastung des Vorstands,
- Bestimmung der Kassenprüfer/innen durch Wahl für die Amtszeit des Vorstandes,
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer/innen,
- Verabschiedung des vom Vorstand vorgelegten Haushaltes des Vereins,
- Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit,
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Absatz 3:

Die Mitgliederversammlung setzt sich gemäß § 5 zusammen. Die Wahrnehmung des Stimmrechts erfolgt gemäß § 10 und § 12.

Absatz 4:

Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Absatz 5:

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn (a) mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangen oder (b) es das Interesse des Vereins erfordert.

Absatz 6:

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand in Textform (Brief, Fax, Email) unter Angabe der Tagesordnung einberufen unter Einhaltung einer Frist von acht Wochen. Die Frist zum Versand der Unterlagen regelt die Geschäftsordnung. Die Einladung für eine außerordentliche Mitgliederversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von einem Monat. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Einladung gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

Absatz 7:

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied unter Einhaltung einer in der Geschäftsordnung festzusetzenden Frist schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Absatz 8:

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Absatz 9:

Mitgliederversammlungen sind nur beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Sind weniger als die Mehrzahl der Mitglieder anwesend, hat der Vorstand unverzüglich eine neue Mitgliederversammlung in Textform (Brief, Fax, Email) mit gleicher Tagesordnung und einer Frist von vier Wochen einzuberufen. Diese zweite Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung ist auf die erleichterte Form der Beschlussfassung hinzuweisen.

Absatz 10:

Zu Beginn der Mitgliederversammlung werden ein/e Versammlungsleiter/in sowie ein/e Schriftführer/in gewählt.

Absatz 11:

Die Mitgliederversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung, die Einzelheiten des Paragraphen 9 regelt.

Absatz 12:

Der Verein kann sich zur Regelung der vereinsinternen Abläufe Vereinsordnungen geben. Die Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Vereinsordnungen ist die Mitgliederversammlung zuständig.

§ 10 Abstimmungen in der Mitgliederversammlung

Absatz 1:

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.

Absatz 2:

Bei Entscheidungen der Mitgliederversammlung ist Einvernehmen anzustreben. Anderenfalls entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer einfachen Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt. Bei erneuter Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Absatz 3:

Erklärt ein Mitglied, dass es einen Beschluss nicht mittragen kann, so ist auf Verlangen des Mitgliedes diese Erklärung gleichzeitig und in der gleichen Form wie der Beschluss zu protokollieren.

Absatz 4:

Auf Verlangen eines Mitglieds wird ein Gegenstand der Debatte zur Grundsatzfrage erhoben. Jede Grundsatzfrage muss vom Antragsteller bzw. von der Antragstellerin begründet werden. Beschlüsse über diesen Gegenstand müssen mit Drei-Viertel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst werden. Enthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Wird mit dieser Mehrheit ein Beschluss gefasst, so hat jedes Mitglied das Recht auf Dokumentation eines abweichenden Votums. Nicht zur Grundsatzfrage können erhoben werden: Personalentscheidungen, Fragen der Geschäftsordnung und finanzielle Fragen.

Absatz 5:

Änderungen der Satzung können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Dies gilt auch für Änderungen des Satzungszwecks. Satzungsänderungen, die auf einer Auflage des Amtsgerichts oder des Finanzamts beruhen, kann der Vorstand selbständig vornehmen. Er informiert die Mitglieder innerhalb einer Frist von einem Monat über diese Entscheidung.

Absatz 6:

Zur Auflösung des Vereins sind drei Viertel der Stimmen der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Absatz 7:

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von Versammlungsleitung und Schriftführung zu unterzeichnen ist.

§ 11 Der Vorstand und seine Aufgaben

Absatz 1:

Vorstandsmitglieder können nur Vertreter/innen von stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins werden.

Absatz 2:

Der Vorstand des Vereins besteht aus fünf Personen, davon mindestens zwei Frauen und mindestens zwei Männer. Mindestens drei Mitglieder des Vorstandes sind Vertreter/innen unterschiedlicher Migrantenernorganisationen.

Absatz 3:

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl der einzelnen Vorstandsmitglieder ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

Absatz 4:

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den geschäftsführenden Vorstand. Dieser besteht aus drei Personen, die in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands als Vorstandssprecherinnen bzw. Vorstandssprecher und Kassenwartin bzw. Kassenwart bezeichnet werden. Sie sind Vorstand gemäß § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils gemeinsam zu zweit. Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Für Sonderaufgaben kann der Vorstand Beauftragte ernennen. Der Vorstand kann darüber hinaus eine/n oder mehrere besondere Vertreter/innen gem. § 30 BGB für die Leitung der Geschäftsstelle benennen.

Absatz 5:

Der Vorstand tritt mindestens drei Mal im Jahr zusammen. Der/die besondere Vertreter/in gem. § 30 BGB nimmt an den Sitzungen in beratender Funktion teil. Die Sitzungen werden von dem geschäftsführenden Vorstand einberufen, wobei eine Frist von einem Monat eingehalten werden soll. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse können auch telefonisch oder per Skype gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstands mit dieser Form der Beschlussfassung einverstanden sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Bedarf können Beschlüsse auch per elektronischem Umlaufverfahren gefasst werden. Die Ergebnisse und Beschlüsse des Vorstandes werden protokolliert und allen Vorstandsmitgliedern zeitnah zugesandt.

Absatz 6:

Sollten das Vereinsregister, das Finanzamt oder andere Behörden Beanstandungen bezüglich einzelner Formulierung der Satzung oder des Gründungsprotokolls des Vereins haben, können entsprechende Änderungen zur Angleichung an die Rechtslage durch den Vorstand vorgenommen werden. Der Vorstand hat hierüber die Mitglieder umgehend zu informieren.

§ 12 Beirat

Absatz 1:

Die Mitgliederversammlung kann einen Beirat einsetzen. Dem Beirat sollen externe Berater/innen angehören, die das Anliegen und die Themen des Vereins in Öffentlichkeit, Politik und Wirtschaft fördern.

Absatz 3:

Der Beirat unterstützt und begleitet den Verein in seiner Arbeit. Er gibt Anregungen für die Arbeit und Fortentwicklung des Vereins. Er berät den Verein und seine Gremien und Organe in strategisch-politischen und fachlichen Fragen.

Absatz 4:

Der Beirat trifft sich mindestens einmal im Jahr.

Absatz 5:

Vertreter/innen des Beirats nehmen mit Rederecht und beratender Stimme an den Sitzungen der Mitgliederversammlung teil.

Absatz 6:

Vertreter/innen des Vorstands und der/die besondere Vertreter/in gem. § 30 BGB nehmen an den Sitzungen des Beirates teil.

Absatz 7:

Die Mitglieder des Beirates werden durch den Vorstand für die Dauer von zwei Jahren berufen. Eine Wiederberufung ist möglich.

Absatz 8:

Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 13 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zunächst zwei Jahren mindestens eine/n Kassenprüfer/in. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

§ 14 Auflösung des Vereins

Absatz 1:

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung mit drei Viertel der Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden, sofern ordnungsgemäß eingeladen wurde und der Auflösungsbeschluss ausdrücklich Gegenstand der Tagesordnung ist.

Absatz 2:

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es ausschließlich und unmittelbar für die Förderung der internationalen Gesinnung und der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens zu verwenden hat.

Absatz 3:

Bei Auflösung des Vereins sind der Vorstand oder von ihm Bevollmächtigte als Liquidator/innen für die Abwicklung der Auflösung verantwortlich.

Es wird versichert, dass i. S. d. § 71 Abs. 1 S. 4 BGB die geänderten Bestimmungen mit dem Beschluss über die Satzungsänderung, die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung und, wenn die Satzung geändert worden ist, ohne dass ein vollständiger Wortlaut der Satzung eingereicht wurde, auch mit den zuvor eingetragenen Änderungen übereinstimmen.

Berlin, **16.02.2022**

D. Natalia Roesler
Vorstandssprecherin

Dr. Mehmet Alpbek
Vorstandssprecher